

SATZUNG

der

„Deutschen Wirbelsäulengesellschaft e.V.“

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen

„Deutsche Wirbelsäulengesellschaft e.V.“.

Aus Gründen besserer Verständlichkeit wird der Verein im Folgenden auch als „die Gesellschaft“ bezeichnet.

- (2) Die Gesellschaft ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg unter der Registernummer VR 11643 eingetragen.
- (3) Sitz und Gerichtsstand der Gesellschaft ist Hamburg. Die Geschäftsstelle befindet sich in Ulm.

§ 2

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist mit dem Kalenderjahr identisch.

§ 3

Zwecke und Ziele der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft hat sich zur Aufgabe gestellt, nach den Grundsätzen der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von konfessionellen, beruflichen und rassistischen Gesichtspunkten auf nationaler und internationaler Ebene die

„Wissenschaft und Forschung, Fort- und Weiterbildung sowie die Qualitätssicherung auf dem Gebiet der Wirbelsäule und ihrer Erkrankungen“

zu fördern.

- (2) Die Gesellschaft ist eine Vereinigung von Unfallchirurgen, Orthopäden, Neurochirurgen, Neurologen sowie Naturwissenschaftlern und weiteren Personen, die auf dem Gebiet der Wirbelsäule in Klinik, Praxis und Forschung operativ und konservativ tätig sind oder tätig sein werden. Die Mitglieder tragen durch Austausch und Vermittlung eigener Kenntnisse und Erfahrungen zur Förderung der experimentellen und praktischen Forschung auf diesen Gebieten bei.

Insbesondere ist die Gesellschaft im Rahmen einer steuerbegünstigten Umsetzung der satzungsmäßigen Zwecke in folgender Weise tätig:

- Organisation und Durchführung wissenschaftlicher Arbeitstagungen im In- und Ausland;
- Anregung und Förderung steuerbegünstigter wissenschaftlicher Untersuchungen;
- Koordinierung von wissenschaftlicher Forschung und Gemeinschaftsarbeit verschiedener Forscher;
- Verbreitung der Erkenntnisse wissenschaftlicher Forschung unter den Ärzten;
- Weiterbildung, Fellowship- und Hospitationsprogramme;
- Erstellung von Leitlinien zur Diagnostik und Therapie von Wirbelsäulenerkrankungen;
- Aufbau eines nationalen Wirbelsäulenregisters und eines Deformitätenregisters;
- Erwirken einer staatlich anerkannten Zusatzweiterbildung Wirbelsäulenchirurgie;
- Aufbau eines „Jungen Forums“ und Förderung des wirbelsäulenchirurgischen Nachwuchses;
- Koordinierung von wissenschaftlicher Forschung und Gemeinschaftsarbeit verschiedener Forscher;
- Jährliche Ausschreibung und Verleihung des Georg-Schmorl-Preises für ausgezeichnete wissenschaftliche Arbeiten;
- Unterstützung von hilfsbedürftigen Studenten und Ärzten (z.B. aus Entwicklungsländern) i. S. von § 53 AO;
- Entwicklung von personen- und institutsgebundenen Zertifikationen, durch die keine werbewirksamen Effekte erzielt werden;
- Beteiligung an Fragen der nationalen Versorgungsforschung;

- Beteiligung an der Entwicklung von Wissenschaft und Studiendesign;
- Beschaffung und Mittelweitergabe für/an andere steuerbegünstigte Körperschaften sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts für deren steuerbegünstigte Zwecke i.S. von § 58 Nr. 1 AO. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der Verein einer Hilfsperson im Sinne von § 57 Abs. 1 Satz 2 AO bedienen, soweit er die Aufgaben nicht selbst wahrnehmen kann oder will;

§ 4

Zweckerfüllung, -erreicherung, -verwirklichung

- (1) Der Satzungszweck und die Beschaffung der für die in § 3 der Satzung aufgeführten Zwecke notwendigen Mittel werden insbesondere verwirklicht durch:
- Zahlung von Mitgliedsbeiträgen;
 - Zuwendungen/Spenden (Geld- und Sachzuwendungen/- spenden);
 - Zuschüssen aus öffentlichen Mitteln (Bund, Ländern);
 - Teilnehmergebühren anlässlich von Kongressen und Jahrestagungen.

Außerdem finanziert sich die Gesellschaft aus den Einnahmen, die für den Aufbau und die Folgekosten für das Wirbelsäulenregister und des Deformitätenregisters bestimmt sind.

- (2) Die Mittel, die der Gesellschaft zufließen, sind ausschließlich und unmittelbar für die in § 3 der Satzung genannten Zwecke zu verwenden.

§ 5

Steuerbegünstigte Zwecke

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke i.S. des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“, der Abgabenordnung.

Zudem ist sie ein Förderverein i. S. des § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der im § 3 Abs. 2 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtungen bzw. des steuerbegünstigten Zwecks, der dort genannten Körperschaften des Öffentlichen Rechts verwendet.

- (2) Sie ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (3) Etwaige Gewinne und alle sonstigen Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder der Gesellschaft erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied während der Mitgliedschaft, bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft grundsätzlich keine Zuwendungen oder Anteile aus Mitteln der Gesellschaft oder dessen Vereinsvermögen.
- (5) Es darf darüber hinaus auch keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf und nach Beschluss der Mitgliederversammlung können Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages ausgeübt werden. Alternativ kann eine Vergütung maximal in Höhe der steuerlich zulässigen Ehrenamtspauschale gezahlt werden, soweit der Vorstand eine Vergütungsordnung beschließt.

Daneben können Personen, die Ämter der Gesellschaft ausüben, erforderliche Reisekosten, Auslagen und Aufwendungen für Tätigkeiten im Sinne der Gesellschaft erstattet werden, soweit der Vorstand einen entsprechenden Beschluss fasst und die Höhe der Erstattung nicht die steuerlichen Grenzen überschreitet. Die Reisekostenordnung ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen.

- (7) Mitglieder des Vorstandes und andere Personen, die im Auftrag der Gesellschaft tätig werden, dürfen keine Vergütungen oder Leistungen annehmen, wenn hierdurch der Eindruck erweckt wird, dass ihre Unabhängigkeit beeinträchtigt wird. Bei der Teilnahme an Veranstaltungen Dritter in ihrer Funktion als Mitglieder des Vorstandes dürfen ihnen nur die notwendigen Reisekosten und Tagungsgebühren erstattet werden. Mitglieder des Vorstandes dürfen keine Werbung für Medizinprodukte unter Nennung ihres Vorstandsamts machen, und zwar auch nicht nach ihrem Ausscheiden aus dem Vorstand.

Es gelten die Grundsätze der §§ 32 und 33 der (Muster-)Berufsordnung für die in Deutschland tätigen Ärztinnen und Ärzte. Darüber hinaus kann der Vorstand der DWG eine Compliance-Richtlinie und/oder einen Ehrenkodex erstellen; diese sind im geschützten Bereich der Internetseite allen Mitgliedern zugänglich zu machen.

§ 6

Mitglieder der Gesellschaft / Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied können Ärzte und Wissenschaftler werden, die den Vereinszweck und vorbehaltlos die Satzung der Gesellschaft anerkennen. Sie haben Stimmrecht und sind wählbar. Die Aufnahme des Mitgliedes in die Gesellschaft erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrags. Der Antrag auf Aufnahme muss die Zustimmung und Bejahung zu der Vereinssatzung, deren Aufgaben und Ziele sowie die Verpflichtung der Mitglieder, wie sie im § 3 der Satzung festgelegt ist, enthalten. Der Antrag bedarf der Unterstützung von zwei ordentlichen Mitgliedern als Bürgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Dazu wird eine Liste der Neuantragsteller einmal im Monat an alle Mitglieder des Vorstandes versandt. Alle Vorstandsmitglieder können innerhalb von 14 Tagen gegen einen Antrag Einspruch erheben. Erfolgt kein Einspruch, gilt der Antrag als genehmigt. Bei einem Einspruch entscheidet der Vorstand in der nächsten regulären Sitzung mit einfacher Mehrheit abschließend über den Aufnahmeantrag. Die neu aufgenommenen Mitglieder werden den anderen Mitgliedern in geeigneter Weise (z.B. durch Auflistung auf der Internetseite im internen Bereich) bekannt gegeben.
- (2) Außerordentliches Mitglied kann jede natürliche (Einzelmitglied) und jede juristische Person (kooperatives Mitglied) oder auch Personenvereinigung des In- oder Auslands werden, die den Vereinszweck und vorbehaltlos die Satzung der Gesellschaft anerkennen. Sie haben kein Stimmrecht und sind nicht wählbar. Die Aufnahme des Mitgliedes in die Gesellschaft erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrags. Der Antrag auf Aufnahme muss die Zustimmung und Bejahung zu der Vereinssatzung, deren Aufgaben und Ziele sowie die Verpflichtung der Mitglieder, wie sie im § 3 der Satzung festgelegt ist, enthalten. Der Antrag bedarf der Unterstützung von zwei ordentlichen Mitgliedern als Bürgen. Über die Aufnahme entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (3) Korrespondierende Mitglieder können verdiente Persönlichkeiten aus den Gebieten der Medizin und Wissenschaft werden, die fachliche und freundschaftliche Verbindungen zur Gesellschaft pflegen. Sie haben kein Stimmrecht und sind nicht wählbar. Der Vorstand hat über den Vorschlag auf Antrag einstimmig zu entscheiden. Über die Verleihung entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Die korrespondierenden Mitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.
- (4) Personen, die sich besonders auf dem Gebiet der Wirbelsäule verdient gemacht haben, kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Der Vorstand hat auf Antrag darüber einstimmig zu entscheiden. Über die Verleihung entscheidet auf

Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Die Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

- (5) Die Zahl der Mitglieder ist nicht beschränkt.

§ 7

Mitgliedsbeitrag

- (1) Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder haben mindestens den von der Mitgliederversammlung beschlossenen und festgesetzten Jahresbeitrag zu zahlen. Er kann für Einzelmitglieder und kooperative Mitglieder unterschiedlich sein. Der Vorstand ist berechtigt, mit kooperativen Mitgliedern Vereinbarungen über die Beitragshöhe zu treffen.
- (2) Jedes beitragspflichtige Mitglied ist zur Zahlung des Jahresbeitrages bis zum 31. März des laufenden Geschäftsjahres verpflichtet.

§ 8

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Löschung.
- (2) Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft in der Gesellschaft zum Ende eines Kalenderjahres durch eine schriftliche, an den Vorstand der Gesellschaft gerichtete Kündigung beenden.
- (3) Der Ausschluss aus der Gesellschaft ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Ein wichtiger Grund ist gegeben, wenn das Mitglied den in § 3 Absatz 2 der Satzung aufgeführten Zwecken und Zielen der Gesellschaft zuwider gehandelt hat. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen. Die Versendung hat an die zuletzt bekannte Anschrift des Mitglieds zu erfolgen. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen. Die Versammlung entscheidet mit einer Mehrheit von 2/3. Der Ausschluss wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich bekannt gemacht werden.

- (4) Die Löschung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit zwei fortlaufenden Jahresbeiträgen im Rückstand ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten, und zwar gerechnet ab Absendung der Mahnung, in voller Höhe ausgleicht. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds erfolgen. In der Mahnung ist auf die bevorstehende Löschung der Mitgliedschaft hinzuweisen. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Die Löschung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstands, der dem betroffenen Mitglied schriftlich bekannt gemacht wird. Die Löschung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.

§ 9

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- der Beirat.

§ 10

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Sie besteht aus den in § 6 der Satzung genannten Mitgliedern der Gesellschaft.
- (2) Die Mitgliederversammlung sollte grundsätzlich mit der jährlich stattfindenden wissenschaftlichen Sitzung verbunden werden.

§ 11

Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie muss vom Vorstand bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von einem Monat einberufen werden. Die Einladung erfolgt auf dem Postweg. Bei Mitgliedern, die ihre E-Mail-Adresse ausdrücklich zu diesem Zweck hinterlegt haben, genügt die Einladung mit unsignierter E-Mail. Mit der Aufgabe der Einladung zur Post oder der Versendung per E-Mail gilt die Einladung als bewirkt. Der Tag der

Versendung zählt bei der Berechnung der Einladungsfrist mit. Auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag eines Drittels der Mitglieder hat der Vorstand innerhalb einer Frist von einem Monat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Mitgliederversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.

- (2) Die außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch schriftliche Beschlussfassung ersetzt werden, es sei denn, dass 1/3 aller Mitglieder binnen 4 Wochen seit Absendung des Beschlussvorschlages diesem Verfahren widerspricht und die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangt. Bei diesem Verfahren kommt ein Beschluss zustande, wenn die abgegebenen Stimmen die jeweils nach dieser Satzung erforderliche Mehrheit erreichen.

§ 12

Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- (1) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Die Mitgliederversammlung regelt mit der Beschlussfassung der einfachen Mehrheit die Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit diese nicht dem Vorstand obliegen.
- (3) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Präsidenten/-in und dem jeweiligen Generalsekretär zu unterschreiben ist.
- (4) Der Vorstand kann im Vorfeld einer Mitgliederversammlung unverbindliche Umfragen unter den Mitgliedern durchführen. Das Ergebnis dieser Umfragen ist zu veröffentlichen, spätestens vor einer Beschlussfassung zum gleichen Thema.

§ 13

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind nachfolgende Aufgaben vorbehalten:

- (1) Entscheidung über alle grundsätzlichen, den Zweck der Gesellschaft berührenden Angelegenheiten.
- (2) Beratung und Beschlussfassung von eingebrachten Anträgen.

- (3) Genehmigung des Lage-, Kassen- und Geschäftsberichts.
- (4) Genehmigung des Berichts der Kassen-/Rechnungsprüfer/-innen.
- (5) Entlastung der Vorstandsmitglieder.
- (6) Wahl bzw. Abwahl von Vorstandsmitgliedern.
- (7) Wahl der 2 Kassen-/Rechnungsprüfer/-innen. Diese dürfen nicht dem Vorstand oder dem Beirat angehören. Die Wahl erfolgt für 3 Jahre mit der Möglichkeit der einmaligen Wiederwahl.
- (8) Beschlussfassung über die Festsetzung und Höhe der Mitgliedsbeiträge.
- (9) Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung der Gesellschaft.
- (10) Beschlussfassungen über Änderungen der Satzung, die nicht technische Satzungsänderungen i. S. von § 21 der Satzung sind.
- (11) Entscheidungen über den Ausschluss von Mitgliedern.

§ 14

Verfahrensordnung der Mitgliederversammlungen

- (1) Die Mitgliederversammlungen werden von dem/der Präsidenten/-in geleitet. Ist diese(r) verhindert, muss die Leitung durch den Generalsekretär erfolgen. Durch die Mitgliederversammlung kann ein Wahlleiter gewählt werden, wenn hierfür Gründe vorhanden sind. Die Mitgliederversammlung kann Tagesordnungspunkte absetzen und weitere Tagungsordnungspunkte beschließen. Der Vorstand kann ergänzende Regelungen in einer Geschäftsordnung treffen.

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen oder ein geeignetes Abstimmungssystem (TED). Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag von mindestens 10 Mitgliedern die geheime Abstimmung beschließen. Ein Beschluss ist angenommen, wenn er mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhält. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben bei der Ermittlung der Abstimmungsmehrheit unberücksichtigt. Die Sätze 1 bis 4 gelten für Wahlen entsprechend. Eine Mehrheit von 2/3 ist erforderlich, –wenn Gegenstand der Beschlussfassung Änderungen der Satzung

oder die Auflösung der Gesellschaft sind. Die Änderung des Satzungszweckes kann nur durch einstimmigen Beschluss erfolgen.

§ 15

Protokollierung der Mitgliederversammlungen

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Präsidenten/in und dem Generalsekretär zu unterzeichnen ist. Maßgebend für die Befugnis zur Unterzeichnung ist die Zugehörigkeit zum Vorstand bei der jeweiligen Mitgliederversammlung.

§ 16

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 15 Mitgliedern:
- a) dem/der Präsidenten/-in
 - b) dem/der Past-Präsidenten/-in
 - c) dem/der designierten Präsidenten/-in
 - d) dem Generalsekretär
 - e) dem Schatzmeister
 - f) dem stellvertretenden Schatzmeister
 - g) dem jeweiligen Leiter der Sektion bzw. Arbeitsgemeinschaft Wirbelsäule der
 - Deutschen Gesellschaft für Orthopädie und Orthopädische Chirurgie (DGOOC)
 - Deutschen Gesellschaft für Unfallchirurgie (DGU)
 - Deutschen Gesellschaft für Neurochirurgie (DGNC)
 - h) zwei weiteren Mitgliedern
 - i) dem/der Präsidenten/-in Elect
 - j) dem gewählten Vertreter des Beirates
 - k) dem Geschäftsführer der Akademie der Deutschen Wirbelsäulengesellschaft GmbH
 - l) dem Leiter des Referats Wirbelsäule.
- (2) Die Vorstandsmitglieder d, e, f, h und i werden auf Vorschlag des Vorstands oder der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Der/die Präsident/-in Elect rückt im Folgejahr automatisch zum/zur designierten Präsident/in auf, um nach dessen Ablauf der Präsident/-in des folgenden Kalenderjahres zu sein.

Der/die Präsident/-in Elect wird zum/zur Präsident/-in des übernächste Kalenderjahres, der/die bisherige Präsident/-in wird Past-Präsident/-in, der/die bisherige Past-Präsident/-in scheidet aus bzw. wird Mitglied des ständigen Beirats. Generalsekretär, Schatzmeister und stellvertretender Schatzmeister werden für jeweils 3 Jahre durch die Mitgliederversammlung bestellt. Generalsekretär, Schatzmeister und stellvertretender Schatzmeister können nach ihrer Amtszeit maximal zweimal erneut für ihr Amt bestellt werden.

- (3) Die beiden weiteren Mitglieder vorstehend lit. h) werden für 2 Jahre gewählt. Die Mitglieder vorstehend lit. g), k) und l) sind kraft Amtes Mitglied des Vorstands. Werden diese Vorstandsmitglieder für eine der unter a) – f) oder h) aufgeführten Vorstandspositionen gewählt, so ist dies nur unter Aufgabe ihres jeweiligen Amtes als Leiter der Sektion bzw. Arbeitsgemeinschaft Wirbelsäule möglich.

§ 17

Beschlüsse des Vorstands und Protokollierung

- (1) Die Vorstandsmitglieder entscheiden bei Abstimmungen mit einfacher Mehrheit. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben bei der Ermittlung der Abstimmungsmehrheit unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Präsidenten/-in den Ausschlag.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn außer dem/der Präsidenten/-in oder dem Generalsekretär mindestens vier weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind oder durch eine schriftliche Vollmacht von einem Vorstandsmitglied vertreten werden. Der Vorstand kann weiteren Personen die Anwesenheit gestatten.
- (3) Vorstandssitzungen sind zu protokollieren. Die Protokolle sind bei Bedarf der Mitgliederversammlung vorzulegen.
- (4) Der Vorstand kann eine Reisekostenordnung und eine Vergütungsordnung beschließen. Hierfür bedarf es einer Mehrheit von zwei Drittel.

§ 18

Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Der Vorstand i.S. von § 26 BGB vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit

diese nicht der Mitgliederversammlung in der Satzung übertragen werden. Er richtet Kommissionen ein und bindet diese in die Vereinsarbeit ein.

- (2) Vertretungsberechtigt i.S. des § 26 BGB sind der/die Präsident/-in, der/die Past-Präsident/-in, der/die designierte Präsident/-in, der Generalsekretär und der Schatzmeister. Jeder von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt. Die Geschäftsordnung kann Beschränkungen vorsehen. Bei Rechtsgeschäften mit sich selbst oder mit sich selbst als Vertreter eines Dritten bedarf das Rechtsgeschäft der Mitwirkung eines weiteren Vertretungsberechtigten.

§ 19 **Der Beirat**

- (1) Der Beirat setzt sich aus den/der bisherigen Präsidenten/-in der Gesellschaft zusammen, soweit diese nicht widersprechen. Eine bestimmte Mitgliederzahl ist nicht erforderlich. Es handelt sich um einen ständigen Beirat. Der/die jeweils scheidende Past-Präsident/-in wird automatisch Mitglied des Beirates. Die Mitglieder des Beirates wählen einen Sprecher, der den Beirat im Vorstand vertritt und auch stimmberechtigt ist. Die Amtszeit des Sprechers darf maximal drei Jahre betragen. Ein neuer Sprecher ist rechtzeitig zu wählen.
- (2) Der Sprecher des Beirats ist das Bindeglied zwischen Beirat und Vorstand. Die Kommunikation zwischen Beirat und Vorstand erfolgt ausschließlich über den Sprecher.
- (3) Der Beirat tritt mindestens einmal im Jahr zu einer Sitzung zusammen.
- (4) Sitzungstermine sind mindestens sechs Wochen im Voraus allen Beiratsmitgliedern durch den Sprecher bekannt zu geben.

§ 20 **Die Kassenprüfung**

- (1) Die Mitgliederversammlung bestellt aus der Mitte der Mitglieder der Gesellschaft zwei Kassenprüfer/-innen. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (2) Aufgabe der Kassenprüfer/-innen ist es, die Kasse und die entsprechenden Rechnungs- und Buchführungsunterlagen der Gesellschaft zu prüfen und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

- (3) Die Prüfung des Rechenwerks und der Jahresrechnung, bestehend aus den Geschäftsvorfällen der Barkasse und den Bankkonten, sowie den notwendigen Prüfungsbericht haben die Kassenprüfer/-innen bis zur jährlichen Mitgliederversammlung zu erstellen, damit eine Entlastung des Vorstandes in der Mitgliederversammlung erfolgen kann. Der Prüfungsbericht ist spätestens zum 31.10. nach Abschluss des Geschäftsjahres dem Vorstand vorzulegen.
- (4) Auf Antrag der Kassenprüfer/-innen hat die Mitgliederversammlung über die Entlastung des Vorstands abzustimmen.

§ 21

Technische Satzungsänderungen

Der Vorstand darf einstimmig für folgende Fälle Satzungsänderungen vornehmen:

- a) Den Status der Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit) der Gesellschaft betreffende Punkte und
- b) redaktionelle Änderungen des Satzungsverständnisses.

Von diesen Änderungen sind die Mitglieder in der nächsten Mitgliederversammlung in Kenntnis zu setzen.

§ 22

Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung, Aufhebung oder Wegfall des bisherigen Zwecks

- (1) Die Auflösung der Gesellschaft kann von der Mitgliederversammlung nur durch einen in schriftlicher Abstimmung gefassten Beschluss erfolgen, der eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erfordert.
- (2) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen nach der Abdeckung aller Verbindlichkeiten an die Deutsche Wirbelsäulenstiftung, soweit diese zu diesem Zeitpunkt nach wie vor als rechtsfähig anerkannt ist, oder an eine steuerbegünstigte Nachfolgeorganisation zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne des § 3 dieser Satzung.

§ 23

Liquidation

- (1) Für die Auflösung der Gesellschaft ist, wie bereits in § 22 der Satzung geregelt, eine 2/3 Mehrheit der von den erschienenen Mitgliedern abgegebenen Stimmen erforderlich. Diese Mitgliederversammlung wählt auch die Liquidatoren.
- (2) Zur Bestellung der Liquidatoren muss die Mitgliederversammlung den Beschluss einstimmig fassen.

§ 24

Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

- (1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder.
- (2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (z.B. ein Datenverkauf) ist unzulässig.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten, Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit, Sperrung seiner Daten sowie Löschung seiner Daten.

§ 25

Wirksamkeit der Satzung

- (1) Die geänderte Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister, die so schnell wie möglich erfolgen soll, in Kraft. Die Änderungen sind dem zuständigen Finanzamt Ulm anzuzeigen.
- (2) Die Änderungen der Satzung wurden in der Mitgliederversammlung vom 10.12.2021 beschlossen. Mit der Eintragung der geänderten Fassung in das Vereinsregister verliert die bisherige Satzung mit allen bisher vorgenommenen Änderungen ihre Gültigkeit; es gilt nur noch diese Fassung.

Satzung der „Deutschen Wirbelsäulengesellschaft e.V.
Stand: 9. November 2021

Münster, den 10. Dezember 2021

Der Vorstand